Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abteilung Gesundheit und Umwelt
Bezirksstadtrat

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, PF 910240, 12414 Berlin **(Postanschrift)**

Dienstgebäude:
Hans-Schmidt-Str. 16, 12489 Berlin
Bei Schriftwechsel Postanschrift verwenden!

Zimmer: 134
GeschZ: GesUmDez (bitte stets angeben)
Bearbeiter/in: Herr Geschanowski

Telefon: +49 30 90297 3266
Telefax: +49 30 90297 3272
E-Mail: bernd.geschanowski@ba-tk.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Internet: www.treptow-koepenick.de

[redacted]

Datum: 12 .05.2020

Sehr geehrter Herr [redacted]

Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG Berlin)

Bescheid

Auf Antrag des Herrn Hanno Böck - Antragsteller -

ergeht gemäß §§ 3, 12 IFG folgender Bescheid:

1. Ich gebe Ihrem Antrag auf Akteneinsicht in die folgenden Unterlagen teilweise statt:

   Korrespondenz zwischen dem Bezirksamt Treptow-Köpenick und dem 1. FC Union Berlin anlässlich des Bundesligaspiels vom 14.03.2020 gegen den FC Bayern München

2. Für die gewährte Akteneinsicht wird eine Gebühr von 43,56 Euro festgesetzt.

Ich bitte die Zahlung des Betrages von 43,56 Euro innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides auf unten genanntes Konto vorzunehmen; bitte das Kassenzeichen 20 39 000 491 811 bei Verwendungszweck angeben.

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 15.03.2020 haben Sie unter Berufung auf das IFG Berlin bei dem Bezirksamt Treptow-Köpenick, folgenden Antrag gestellt:

> *„bitte senden Sie mir Folgendes zu: Alle schriftliche Korrespondenz zwischen Ihnen und dem 1. FC Union Berlin bezüglich des Bundesligaspiels am Samstag, den 14.03.2020."*

Der Antrag wurde als Akteneinsichtsantrag nach dem IFG gestellt. Nur soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, was hier nicht gegeben ist, beruft sich der Antragsteller auch auf § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG). Der Antrag wird daher auf Grundlage des IFG Berlin entschieden.

II.

Der Antrag auf Akteneinsicht ist begründet. Gemäß § 12 IFG ist eine Teileinsicht zu gewähren, soweit nicht die Voraussetzungen für eine Einschränkung des Informationsrechts vorliegen. Gemäß § 6 Abs. 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit durch die Akteneinsicht personenbezogene Daten veröffentlicht werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Offenbarung schutzwürdige Belange des Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

In den Unterlagen sind personenbezogene Daten enthalten. Es handelt sich dabei um den Namen bzw. Erreichbarkeit von Mitarbeitenden des 1. FC Union Berlin. Eine Einwilligung der Betroffenen zur Offenbarung der personenbezogenen Daten liegt nicht vor. Einer Offenbarung dieser personenbezogenen Daten stehen schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegen.

Die schriftliche Korrespondenz hat das Fußballspiel zwischen dem 1. FC Union Berlin und dem FC Bayern München, welches am 14.03.2020 im Stadion an der Alten Försterei stattfinden sollte, zum Inhalt. Dieses Spiel musste aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie abgesagt werden. Das große wirtschaftliche und gesellschaftliche Interesse an der 1. Fußball Bundesliga hat möglicherweise zur Folge, dass eine erneute Diskussion über die Absage einzelner Bundesligaspiele zu Beginn der Corona-Pandemie geführt wird. So auch über das Spiel am 14.03.2020 zwischen dem 1. FC Union und dem FC Bayern München. Eine nachträgliche personenbezogene Bewertung des Verhaltens der Verantwortlichen, könnte zu einer öffentlichen Beeinträchtigung der Betroffenen führen.

Der Offenbarung steht daher das Recht der Betroffenen auf den Schutz der Privatsphäre entgegen, sodass eine Schwärzung aller Namen erfolgte.

Weiterhin erfolgt die Akteneinsicht in Abweichung Ihres Antrags auf Akteneinsicht gem. § 13 Abs. 2 IFG bei der öffentlichen Stelle, die die Akten führt (Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Gesundheit und Umwelt).

Gemäß § 3 der „Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV)" vom 07. Mai 2020, in Kraft getreten am 09. Mai 2020 ist Ihnen der Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Besuch öffentlicher Einrichtungen ohne Angabe von besonderen Gründen gestattet.

Sie können die Akte in der Hans-Schmidt-Straße 16, 12489 Berlin einsehen.
Ich kann Ihnen dafür einen Raum zur Verfügung stellen. Es werden alle hygienischen Schutzmaßnahmen eingehalten und wenn Sie es wünschen, können Ihnen auch Mundschutz und Handschuhe zur Verfügung gestellt werden.

III.

Nach § 16 IFG, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160), sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894) und der Tarifstelle 1004 b) Nr. 1 der Anlage zur VGebO, beträgt die Gebühr für eine einfache Akteneinsicht nach dem IFG 5,00- 100,00 Euro.

Für die verwaltungsmäßigen Tätigkeiten zur Vorbereitung der Akteneinsicht, insbesondere für die Prüfung der Unterlagen auf Weigerungsgründe, Durchsicht und Schwärzung der geheimhaltungsbedürftigen Inhalte nach § 6 IFG ist ein zeitlicher Aufwand von 0,75 Stunden eines Mitarbeitenden des mittleren Dienstes (vergleichbare/r Angestellte/r) entstanden.

Für die Kalkulation der Kosten nach dem Zeitaufwand habe ich das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen zur "Gebührenerhebung nach dem Gesetz für Gebühren und Beiträge - Kosten des Verwaltungsaufwandes" vom 18. März 2020 herangezogen, wonach der Stundensatz für einen Mitarbeitenden des mittleren Dienstes (vergleichbare/r Angestellte/r) mit 58,08 Euro angegeben wird. Danach würden rechnerisch 43,56 Euro veranschlagt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Postanschrift: Postfach 910240, 12414 Berlin oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Gesundheit und Umwelt, Hans-Schmidt-Str. 16, 12489 Berlin zu erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]